

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung vom 12. Oktober 2020 zu den Diskussionsentwürfen der Anhänge 23 und 27 der Abwasserverordnung

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zu den Diskussionsentwürfen zu den Anhängen 23 und 27 der Abwasserverordnung zur Umsetzung der Besten Verfügbaren Techniken Stellung zu nehmen. Nachfolgend werden die zur Diskussion stehenden Vorgaben und deren mögliche Auswirkungen aus dem Blickwinkel der ASA betrachtet.

Grundsätzliches

Die Umsetzung der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in nationales Recht erfolgt Schritt für Schritt in verschiedenen Verordnungen. Hierzu werden die betroffenen deutschen Regelwerke angepasst oder neu erstellt, z. B. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung oder die 30. BImSchV und verschiedene Anhänge der Abwasserverordnung.

Um die Änderungen der vorhandenen Regelwerke prüfen zu können, hat die ASA bereits im Vorfeld Ihre Mitglieder um entsprechende fachliche Unterstützung gebeten.

Im Einzelnen zu Anhang 23

Anwendungsbereich

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung ist gemäß der geforderten Emissionswerte für Direkteinleitungen in Gewässer (BVT 20 Tab. 6.1) umzusetzen.

Die o. g. Änderung (Erweiterung des Anwendungsbereiches) des Anhangs 23 der Abwasserverordnung ist nachvollziehbar, allerdings sollten die Anforderungen an die betroffenen Betriebe mit Augenmaß und praxisgerecht erfolgen. Hierzu sollte im Anhang 23 auch der Anwendungsbereich entsprechend den Schlussfolgerungen zu den BVT für die Abfallbehandlung angepasst werden. Dieser sieht vor, dass Anlagen mit einer entsprechenden Durchsatzkapazität einbezogen werden. Möglich wäre die Einbeziehung der Kapazitätsschwellenwerte aus dem Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), im Speziellen für die Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung – Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen

Die Festlegung von Emissionswerten für die indirekte Einleitung von Abwässern aus der biologischen Abfallbehandlung, im Speziellen Kompostierungs- und Vergärungsanlagen für Bioabfälle, geht über die Umsetzung der Besten Verfügbaren Techniken hinaus.

Im Rahmen der BVT ist lediglich eine Begrenzung der Emissionen zum Schutz der Umwelt durch die Emissionswerte für Direkteinleitungen in Gewässer (Abschn. C im Anhang 23 E) (BVT 20 Tab. 6.1) vorgesehen. Die Festlegung von allgemein gültigen Grenzwerten für eine Vermischung (Indirekteinleitung) ist nicht zielführend!

Besonders zu berücksichtigen ist auch die mangelnde Datenlage für die Beurteilung und anschließende Festlegung von Grenzwerten. Die Auswertungen von Emissionswerten vier verschiedener Anlagen¹ sind bei einem Anlagenbestand von 341 Kompostierungs- und Vergärungsanlagen² bundesweit nicht annähernd repräsentativ. Daraus ist nicht der aktuelle Stand der Technik abzuleiten. Somit ist eine Festlegung von allgemein geltenden Grenzwerten vor dem vorliegenden Datenhintergrund zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

Es existieren bereits bilaterale Abstimmungen der Bioabfallbehandlungsanlagen mit den zuständigen Abwasserbehandlungsanlagen. Die abgestimmten Werte für eine Indirekteinleitung beziehen sich auf die jeweiligen technischen Gegebenheiten in den Abwasserbehandlungsanlagen. Die dort vorhandene technische Ausstattung wird bereits genutzt und muss nicht, wie im Falle der Betroffenheit von Bioabfallbehandlungsanlagen neu installiert werden. Durch die Indirekteinleitung ist eine anschließende Behandlung des anfallenden Abwassers insoweit gegeben, als die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen die notwendigen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Einleitung der behandelten Abwässer in die Gewässer gewährleisten.

Position der ASA

Daher fordert die ASA, dass die vorgeschlagenen Emissionswerte vor der Indirekteinleitung (Vermischung) mit anderem Abwasser für die Anlagen gemäß Anhang 23 Teil A, Absatz 1 Nummer 1 und 2 gestrichen werden. Der regulatorische Eingriff in ein funktionierendes System ist nicht erforderlich.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist durch die Behandlung in Abwasserbehandlungsanlagen bereits gesichert und muss daher nicht über die Anhänge der Abwasserverordnung neu reguliert werden.

Sofern eine Streichung der Emissionsgrenzwerte als nicht praktikabel erachtet wird, ist es dringend erforderlich, dass die Möglichkeit für die gemeinsame Behandlung mit Abwasser aus der

¹ Abschlusspräsentation Sachverständigengutachten „Übertragung der BVT-Schlussfolgerungen Abfallbehandlung in die Anhänge 23 und 27 der Abwasserverordnung“ Jochen Ebbing, Rami Hrimat; 03.09.2020

² Ermittlung von Kriterien für eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen und Ermittlung von Anforderungen an den Anlagenbestand (UBA-Texte 49/2019); Kern et al. 2019

oberirdischen Ablagerung von Abfällen ermöglicht wird und für alle Behandlungsverfahren gemäß Anhang 23 Teil A, Absatz 1 gilt.

In der Praxiserfahrung wurde vielfach nachgewiesen, dass durch eine gemeinsame Behandlung von Abwasser aus der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlung mit Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen geeignet ist, die Emissionswerte für die Direkteinleitung in ein Gewässer einzuhalten.

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung – Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlung von Restabfällen

Für mechanisch-biologische Anlagen ist mit der Umsetzung der BVT eine deutliche Verschärfung der Emissionswerte (insbesondere der Schwermetalle) und deren Überwachungshäufigkeit verbunden. Des Weiteren sollen von allen Anlagen künftig im Rahmen eines Monitorings die sog. per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC) gemessen werden, um deren mögliche Relevanz im Abwasser von Abfallbehandlungsanlagen überprüfen zu können.

Die Absenkung der Emissionswerte für das Abwasser aus der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlung kann in begründeten Einzelfällen dazu führen, dass die Werte nicht eingehalten werden könnten. Bereits im Vorfeld der Erstellung der BVT, im BREF-Verfahren, haben die Betreiber der Mechanisch-Biologischen-Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland die notwendigen Daten mitgeteilt und konnten somit auch Werte benennen, die niedriger liegen als die Emissionswerte im Diskussionsentwurf. Diese Ausnahmefälle werden im Rahmen der Gesamtbetrachtung als besonders problematisch bewertet.

Die Einhaltung der Emissionswerte gemäß Anhang 23 der AbwV für die MBA wird in der täglichen Praxis überprüft werden müssen. Sollte eine Prüfung der alltäglichen Praxisarbeit zeigen, dass eine Einhaltung der Emissionswerte für die Schwermetallgehalte mit dem angelieferten Input nicht leistbar ist, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in Betracht zu ziehen. Die Ausnahmeregelungen dürfen angewandt werden, wenn eine Bewertung durch die Überwachungsbehörde ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aufgrund des geografischen Standortes und lokaler Umweltbedingungen am Anlagenstandort oder technische Gegebenheiten der betroffenen Anlage, gemessen am Umweltnutzen, zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde.

Position der ASA

Daher fordert die ASA, dass die vorgeschlagenen Emissionswerte vor der Vermischung mit anderem Abwasser für die Anlagen gemäß Anhang 23 Teil A, Absatz 1 Nummer 3 und 4 überprüft werden und in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung in Erwägung gezogen wird.

Im Einzelnen zu Anhang 27

Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung – Abfallsortier- und Abfallrecyclinganlagen

Die betroffenen Abfallsortier- und Recyclinganlagen haben bilaterale Abstimmungen mit den zuständigen Abwasserbehandlungsanlagen erstellt. Die abgestimmten Werte für eine Indirekteinleitung beziehen sich auf die jeweiligen technischen Gegebenheiten in den Abwasserbehandlungsanlagen. Die dort vorhandene technische Ausstattung wird bereits intensiv genutzt und ist erprobt und muss nicht neu installiert und eingestellt werden. Durch die Indirekteinleitung ist eine anschließende Behandlung des anfallenden Abwassers insoweit gegeben, als die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen die notwendigen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Einleitung der behandelten Abwässer in die Gewässer gewährleisten.

Position der ASA

Daher fordert die ASA, dass die vorgeschlagenen Emissionswerte vor der Indirekteinleitung (Vermischung) mit anderem Abwasser für die Anlagen gemäß Anhang 27 Teil A, Absatz 1 Nummer 3 gestrichen werden. Der regulatorische Eingriff in ein funktionierendes System ist nicht erforderlich.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10 | 59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de